

PERSONALDATENBLATT Lehrbeauftragte / Mitverwendete

Bitte Institut auswählen

Personaldaten

Herr

Frau

Divers

Titel

Vorname

Name

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Beruf

Sozialversicherungsnr.

PLZ

Ort

Straße

Anmerkungen der Personalverwaltung

E-Mail

Bankverbindung

*IBAN

BIC

Nur für inländische Lehrbeauftragte/Mitverwendete: Bundesdienstverhältnis:		Ja	Nein
Personalnummer bei Bundesdienstverhältnis:		pragmatisiert	Ja
Dienststelle/Stammschule	Landeslehrer*in:	Einstufung als Landeslehrer*in	
Schulkennzahl			
Anderes Dienstverhältnis:	Sonstiges	selbstständig	pensioniert

*Ausländische Referent*innen müssen einen Reisepass anhängen. Information zur Verstreuerung Ihres Honorars finden Sie auf www.ph-ooe.at/rueckerstattung-abzugssteuer bzw. wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder Ihrer Steuerberatung.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Lehrauftrags durch die Pädagogische Hochschule OÖ verarbeitet werden und nehme die Information gemäß Art 13 DSGVO für Lehrbeauftragte zur Kenntnis.

Datum

Name

In Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Lehrauftrags teilt die PH OÖ Folgendes mit:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Pädagogische Hochschule OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz.
2. Datenschutzbeauftragte*r des Dienstgebers ist jene*r der PH OÖ: Büro des Datenschutzbeauftragten, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Lehrauftrags, insbesondere für die Abrechnung der Honorarnote sowie zur Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies aufgrund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder vertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist.
4. Kategorien von Empfangsstellen personenbezogener Daten sind: • staatliche Schulbehörden • Sozialversicherungsträger • Gerichte in justiziellen sowie Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindebehörden in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (z. B. Gewerbebehörde) • Arbeitsmarktservice • Finanzamt • Bundessozialamt • gesetzliche Interessenvertretungen • Betriebsärzt*innen • andere Gesundheitseinrichtungen, wenn eine Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht • Gläubiger*innen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers*in sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte; • Kunden- und Vertragspartner*innen des Dienstgebers mit Einwilligung der*des Dienstnehmerin/des Dienstnehmers*in.
5. Die personenbezogenen Daten werden jedenfalls bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden können.
6. Der*die Lehrbeauftragte hat das Recht auf: a) Auskunft über die ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); b) Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO; c) Löschung der ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Artikel 17 DSGVO; d) Einschränkung der Verarbeitung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Artikel 18 DSGVO.
7. Der*die Dienstnehmer*in hat gemäß § 24 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn er*sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn*sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen § 1 oder Artikel 2 erstes Hauptstück des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verstößt.

Datengeheimnis:

Der*die Lehrbeauftragte/Mitverwendete sind verpflichtet, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihm*ihr ausschließlich aufgrund seines*ihres Lehrauftrags anvertraut wurden oder zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher

Verschwiegenheitspflichten geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine

Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Der*die Lehrbeauftragte/Mitverwendete ist verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Lehrauftrags einzuhalten. Die Verletzung des Datengeheimnisses stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Darüber hinaus drohen Schadenersatzansprüche betroffener Personen.

Datum

Name